



## **Planung und Durchführung von Trainingsmöglichkeiten für Jedermann unter besonderer Berücksichtigung des Infektionsschutzes**

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) e.V. und ihre angeschlossenen Mitgliedsorganisationen stehen ausdrücklich zum bestmöglichen, verantwortungsvollen Umgang mit der Corona-Pandemie und der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in diesen schweren Zeiten.

Der Pferdesport als Natur- und Individualsportart hat per se eine günstigere Ausgangslage für den Infektionsschutz. Dazu trägt die große, luftige Infrastruktur der Pferdesportanlagen bei. Derzeit ist nicht abzusehen, wann ein schrittweiser Wiedereinstieg in den Turniersport bundesweit möglich ist. Dieses Papier dient als Hilfestellung für Vereine und Betriebe die insbesondere Freizeit- und Amateursportlern die Möglichkeit geben wollen, einmal unter anderen Bedingungen zu trainieren um sich auf den unbekanntem Tag X an dem der Wettkampfsport wieder für alle Sportler zugelassen ist, vorzubereiten.

Maßgeblich für die Durchführung von Trainingsmöglichkeiten für Jedermann sind die Vorgaben der Bundesregierung, der Bundesländer sowie der Kommunen und Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen. Diese Bedingungen gilt es mit der individuellen Infrastruktur der Pferdesportanlage und den Bedürfnissen der Aktiven bestmöglich in Einklang zu bringen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden ist daher unabdingbar.

### **Anmeldung bei der LK:**

Trainingsmöglichkeiten dienen der Ausbildung von Teilnehmern und Pferden. Sie sind der LKBW 14 Tage vor dem Durchführungstermin anzuzeigen. Die Anzeige ist gebührenfrei. Dem gastgebende Verein oder Betrieb wird empfohlen, einen qualifizierten Ausbilder zwecks Aufsicht einzusetzen. Es dürfen keine Platzierungen oder Rangierungen vorgenommen werden. Ein Reiten gegen die Uhr sowie die Vergabe von Geld- und Ehrenpreisen ist nicht zulässig.

Grundsätzlich können Trainingsmöglichkeiten für Freizeit- und Amateursportler durchgeführt werden, sofern:

- Die örtlich zuständigen Behörden dies bewilligt haben.
- Eine Anmeldung wie oben beschrieben bei der LK erfolgt.
- Für bessere Planbarkeit und Anmeldeverwaltung besteht die Möglichkeit die Plattform Nennung Online zu nutzen.
- Eine Veröffentlichung der Einladung auf der Seite des Pferdesportverbandes ist möglich.

### **Durchführung**

Für Freizeit- und Amateursportler ist derzeit lediglich das Sporttreiben gem. den Vorgaben der Corona Verordnung zulässig. Eine Teilnahme an Wettkämpfen ist untersagt, die Durchführung von Veranstaltungen ebenfalls.

Mit der Einladung zu Trainingsmöglichkeiten auf anderen Vereins- und Betriebsanlagen erhalten Freizeit- und Amateursportler die Möglichkeit, ihr Pferd/ Pony in einem anderen Umfeld zu trainieren und gleichzeitig zu überprüfen, ob der Leistungsstand auch in einer anderen Umgebung und in einem anderen Umfeld abgerufen werden kann.

Wichtig ist, dass die Vorgaben der Landesregierung zur Ausübung des Sports zu jeder Zeit gewahrt sind und die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

Darüber hinaus können folgende Maßnahmen zusätzlich getroffen werden:

- Zutritt zum Trainingsgelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind und die in den letzten 14 Tagen keinerlei Kontakt zu nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten. Personen, die sich im Zuge dieser Erkrankung in Quarantäne befinden oder in den letzten Tagen aus einem Risikogebiet, gemäß Reisewarnung des Auswärtigen Amtes kommen sind vom Zutritt ausgeschlossen.
- Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses, das nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- Vergabe von festen Trainingszeiten
- Begrenzung der Anzahl der Personen, die einen trainierenden Sportler begleiten darf.
- Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle Personen, die nicht auf dem Pferd sitzen.
- Hände sind gründlich zu waschen
- Mindestabstand von 1,50m ist einzuhalten
- Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, besteht Maskenpflicht. Ein Mund- und Nasenschutz ist ständig bei sich zu tragen.
- Generelle Maskenpflicht besteht:
  - Grundsätzlich innerhalb der Reithallen, sofern nicht geritten wird
  - Auf dem WC
- Beachten der Husten- und Niesetikette
- Vorhandene Desinfektionsstellen nutzen

### **Anmeldung für den Trainingstag**

Für alle Trainingsmöglichkeiten müssen sich die Sportler anmelden. Dies kann je nach dem über Neon, Telefon oder per Email erfolgen. Die Angaben in der Einladung sind hierfür zu beachten. Bei der Anmeldung müssen die vollständigen Kontaktdaten (Adresse, Telefon und Emailadresse) angegeben werden.

Für die Nutzung der Sportanlage kann eine Gebühr erhoben werden.

### **Erstellung der Zeiteinteilung**

Maßgeblich für die Planung der Abläufe ist die Einhaltung des von den Behörden vorgegebenen Mindestabstands zwischen Personen, sowie der allgemeinen Vorgaben zur Maximalzahl von Sportlern auf den Trainingsplätzen.

Die Zeiteinteilung muss so gestaltet sein, dass die maximale Pferdeanzahl pro Trainingsplatz nicht überschritten wird. Die Sportler sollten deshalb feste Trainingszeiten erhalten.

### **Besondere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen**

Die allgemeinen Hygieneregeln (Abstandsgebot, häufiges und gründliches Händewaschen, Beachtung der Regeln zum Niesen und Husten, Vermeiden von Berührungen im Gesicht, häufiges Lüften von geschlossenen Räumen usw.) müssen selbstverständlich auch im Training eingehalten werden. Insbesondere das Abstandsgebot ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist sinnvoll und gegebenenfalls dort verpflichtend, wo der Mindestabstand nicht problemlos einzuhalten bzw. besondere Vorsicht geboten ist (z.B. WC). Die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes während des Reitens sollte aus sportmedizinischen Gründen auf Freiwilligkeit basieren und nicht verpflichtend vorgeschrieben werden.

Des Weiteren sollte pro Sportler nur eine minimale Anzahl zusätzlicher Personen (je nach Anzahl der Pferde ein bis zwei Personen) das Trainingsgelände betreten. Durch die Anmeldung ist die Anwesenheitsdokumentation gesichert. Falls vonseiten einer Behörde regionale Vorgaben zur Dokumentation der Anwesenheit aller anwesenden Personen getroffen wurden, um eventuelle Infektions-

ketten im Nachhinein nachvollziehbar zu machen, müssen entsprechende Organisationsstrukturen geschaffen werden, z.B. über ein dokumentiertes Akkreditierungssystem (Helfer-/ Sportlerbändchen).

Selbstverständlich müssen die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) auch auf den Parkplätzen, im Stallbereich sowie bei der Vorbereitung und dem Aufbau der Trainingsmöglichkeiten eingehalten werden. Die Wegeführung auf dem Verein- oder Betriebsgelände muss entsprechend gut organisiert und gekennzeichnet werden.

### **Hygiene-Beauftragter**

Die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben obliegt grundsätzlich dem für die Trainingsmöglichkeit verantwortlichen Person Diese Verantwortung kann auf eine andere Person, den sogenannten Hygiene-Beauftragten, übertragen werden. Der Hygiene-Beauftragte ist Ansprechpartner für Sportler und Behörden. Zu seinen Aufgaben gehört auch, die besonderen Hygienemaßnahmen zu kommunizieren (z.B. durch Hinweisschilder) und deren Einhaltung gewissenhaft zu kontrollieren. Vorlagen für Hinweisschilder mit den allgemeinen und besonderen Hygienevorschriften können unter [www.pferd-aktuell.de](http://www.pferd-aktuell.de) kostenlos heruntergeladen werden. Der Hygiene-Beauftragte ist zudem verantwortlich für die regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die häufig von vielen Menschen berührt werden.

### **Sanitäranlagen**

Es müssen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, um die Hände mit Seife zu waschen – bestenfalls mit fließendem Wasser und auch nach der Ankunft auf den Parkplätzen. Zum Trocknen der Hände müssen Papierhandtücher oder andere hygienische Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Auch Handdesinfektionsmittel sollten, sofern beziehbar, in den Sanitäranlagen vorhanden sein. Die Toiletten müssen selbstverständlich regelmäßig gereinigt werden.

### **Trainingsplätze**

Auf den Trainingsplätzen gilt die aktuelle maximale Pferdeanzahl pro Platz (derzeit vier Pferde pro 20x40m Platz, sechs Pferde pro 20x60m Platz bzw. 200m<sup>2</sup> pro Pferd, auf Außenplätzen oder sobald das Kontaktverbot gelockert ist eventuell auch mehr Pferde). Aufgrund der sehr guten Belüftungsmöglichkeiten von Reithallen, gilt dieselbe Regelung auch für in jeglicher Form überdachte Reitplätze. Falls möglich ist ein zweiter Trainingsplatz oder zumindest ein Bereich zum Bewegen der Pferde im Schritt zur Verfügung zu stellen.

Neben den Sportlern dürfen sich nur unmittelbar für die Vorbereitung notwendige Personen (z.B. für den Aufbau der Hindernisse) auf dem Trainingsplatz befinden. Gegebenenfalls ist die Anzahl zu beschränken, sodass der Mindestabstand eingehalten werden kann.